



Belästigung durch Lärm

Merkblatt



Wo Menschen leben und arbeiten, gibt es zahlreiche Lärmquellen: Verkehr, Baustellen, Veranstaltungen, Gewerbeanlagen, Nachbarschaft und andere mehr. Lärm kann stören und die Gesundheit gefährden.

Wer sich im Kanton Luzern durch Lärm belästigt fühlt, wendet sich mit seinem Anliegen an die Gemeinde. Diese klärt ab, ob umweltrechtliche Vorschriften verletzt werden oder ob der Lärm eine erhebliche Störung darstellt.

Vorgehen bei einer Lärmklage

Bevor man sich an die Gemeinde wendet, empfiehlt es sich, das direkte Gespräch mit dem Verursacher des Lärms zu suchen. Falls ein solches Gespräch nicht möglich ist oder zu keiner Einigung führt, ist der Gemeinde eine schriftliche Klage einzureichen.

In einem Klagefall ist es von grossem Nutzen, wenn das, was zur Klage Anlass gibt, möglichst genau beschrieben wird.

Dafür eignet sich die folgende **Checkliste**:

- Standort und Art der Lärmquelle
- Seit wann ist der Lärm hörbar?
- Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt des Geräusches (z.B. «jeden Werktag zwischen 7.00 und 22.00 Uhr mit einer Pause zwischen 12.00 und 13.30 Uhr»)
- Lautstärke (z.B. «am offenen Fenster gut hörbar», «bei geschlossenem Fenster immer noch leicht wahrnehmbar»)
- Charakteristik des Geräusches (z.B. «hochfrequent wie ein Pfeifton», «tiefrequent wie ein Transformator», «klopfend wie eine Stanzmaschine»)



Aufgaben der Gemeinde bei einer Klage

Als ortskundige Behörde ist die Gemeinde für Lärmklagen aus der Einwohnerschaft zuständig.

Bei der Entgegennahme einer Lärmklage sind folgende Punkte zu notieren:

- Zeitpunkt der Meldung
- Art der Klage (mündlich oder schriftlich)
- Ist der Fall bereits bekannt oder neu?
- Name, Adresse und Telefonnummer der Klägerschaft
- Name, Adresse und Telefonnummer des Beklagten
- Beschreibung dessen, was zur Klage Anlass gibt (vgl. Checkliste links)

Am Anfang sollte immer der Versuch stehen, die Klage auf gutlichem Weg zu erledigen. Dazu gehören die Anhörung von Kläger und Beklagtem sowie, falls immer möglich, eine gemeinsame Aussprache von Kläger, Beklagtem und Vertretung der Gemeinde. Erweist sich das Problem als zu komplex oder hartnäckig, kann die Gemeinde die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) beiziehen.

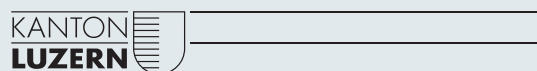
Wenn sich die Parteien nicht einigen können, hat die Gemeinde eine Grobbeurteilung durchzuführen (auf Wunsch auch mit Unterstützung der Dienststelle uwe). Dabei wird abgeklärt, ob Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Grenzwerte überschritten werden bzw. ob die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird.

Falls tatsächlich Grund zu dieser Annahme besteht, ordnet die Gemeinde (allenfalls auch uwe) Ermittlungen über die Aussenlärmmissionen beim Verursacher an. Die Kosten gehen unabhängig vom Resultat zu Lasten des Lärmverursachers.

Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisches Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983

Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
 Telefon 041 228 60 60
 www.uwe.lu.ch
 uwe@lu.ch